

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE PRODUKTION IM TONSTUDIO UND FÜR DIE HERSTELLUNG VON TON- UND DATENTRÄGER

'Erzschlag', Oststraße 27 a, D - 08280 Aue

Nachstehende Geschäftsbedingungen werden durch Auftragserteilung Vertragsgegenstand, falls schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

## 1. Allgemeines

Folgende allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage aller Verträge, Aufträge und Studiobuchungen und gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Erzschlag - Tonstudio & Veranstaltungsagentur, im folgenden auch "Erzschlag" genannt und mit Ralph Schwarz und Jan Bauer Gbr., an Kunden, Repräsentanten oder sonstigen Vertrags-Partnern, im folgenden KUNDEN genannt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es dazu eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf. Sie gelten voll-inhaltlich, außer in den Punkten, die aufgrund einer Auftragsbestätigung im Einzelfall abweichend vereinbart und von Erzschlag schriftlich bestätigt wurden. Sofern nicht ausdrücklich in einzelnen Punkten anerkannt, wird den Geschäftsbedingungen des Kunden hiermit ausdrücklich widersprochen und werden diese nicht anerkannt. Der Auftraggeber ist, wer die Durchführung schriftlich oder mündlich veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt. Sollte die Zahlung des Dritten nicht geleistet werden, haftet der Kunde in vollem Umfang für den gesamten Rechnungsbetrag. Es besteht für Erzschlag keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübermittlers zu überprüfen. Alle Leistungen, Lieferungen, Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

## 2. Gewährleistung und Haftung:

Für den Fall, dass der Auftrag zur Durchführung einer Produktion des Kunden vertraglich erfolgt, ist Erzschlag verpflichtet einen technisch einwandfreien geeigneten Tonträger abzuliefern. Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von Erzschlag unverzüglich nach Übergabe zu prüfen. Mängelrügen müssen schriftlich unter genauer Beschreibung der Beanstandung erfolgen und spätestens 8 Tage nach Übergabe des Werkes eingegangen sein. Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Erzschlag, Eingriffe in das Werk vornehmen lässt, sofern durch dieses Eingreifen Fehler oder Schaden entsteht und/oder Fehler oder Schäden verstärkt wird. Den Beweis dafür, dass der Schaden nicht durch den von ihm vorgenommenen/veranlassten Eingriff verursacht bzw. verstärkt wurde, hat der Kunde zu führen. Schadensersatzansprüche können in allen Fällen, auch bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung, nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Erzschlag garantiert bei gelieferten Produkten und Leistungen nur genau für die Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung explizit zugesagt wurden. Erzschlag garantiert für keinerlei darüber hinausgehende Eigenschaften, Qualitäten, Merkmale oder für die Eignung des Produktes für eine bestimmte Verwendung, selbst wenn dies aufgrund der Ausführung vermutet werden könnte. Erzschlag stellt einen Tontechniker für die gebuchte Zeit zur Verfügung. Auf Wunsch kann die Produzententätigkeit übernommen werden. Notwendige Bearbeitungen wie etwa Säuberungen, Komprimieren, Gaten der Spuren, taktgenaue Anpassungsarbeiten usw. werden ohne zusätzliche Bestätigung des Kunden von Erzschlag durchgeführt.

Ausfallzeiten, die durch technische Störungen der Geräte während der Mietdauer entstehen, werden dem Kunden nicht in Rechnung gestellt. Erzschlag haftet jedoch nicht für sonstige dadurch entstehende Schäden und Kosten. Erzschlag haftet nicht für entstehende Kosten aufgrund Verzögerung/Produktionsausfall durch höhere Gewalt (z.B. Krankheit, Unfall, Tod und sonstige Defekte). Erzschlag stellt für die Aufnahme diverser Equipment (Instrumente, Verstärker und Zubehör) kostenfrei zur Verfügung. Wir haften nicht für den technischen Zustand für von uns bereit gestellten Instrumenten. Entstandene Schäden oder Zerstörung des Equipments gehen zu Lasten des Verursachers und werden ihm zum Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Für Instrumente, Garderoben, Gegenstände des Kunden, mitgebrachtes Eigentum übernehmen wir keine Haftung. Erzschlag ist nicht für Qualitätsprobleme verantwortlich oder haftbar zu machen, die durch Dritte oder äußere Einflüsse während oder nach der Aufnahme entstehen, insbesondere bei Aufnahmen vor Ort (z.B. Gewitter, Nebengeräusche, knackender Fußboden, hustende oder redende Zuschauer etc.).

## 3. Preise:

Angebote beziehen sich immer auf eine bestimmte Anzahl an

Arbeitsstunden oder Arbeitstagen, die vertraglich festgelegt werden. Die Festlegung kann als Stundensatz und Tagessatz vereinbart werden, je nach Größe des Auftrages und beinhaltet Aufnahme- und Masteringzeit der Produktion. Der Tagessatz beträgt 8 Arbeitsstunden inkl. 1 h Rabatt.

Jede angerissene 1/4 Stunde fällt zugunsten des Kunden aus; die angerissene 1/2 Stunde wird mit der Hälfte des Stundensatzes berechnet. Wird in Sonderfällen an einem Tag länger als 8 Stunden gearbeitet, gilt nach Ablauf der 8 Stunden der Stundensatz. Zusätzlich erwünschte/angeforderte Musiker/innen können von Erzschlag vermittelt werden. Entsprechende Vergütungen sind individuell auszuhandeln. Sich während der Produktion ergebende Sonder- oder Zusatzarbeiten, die mit einem zeitlichen Mehraufwand (als ursprünglich angenommen) verbunden sind, sind ebenfalls kostenpflichtig und fließen somit in die Produktionskosten ein.

## 4. Geheimhaltung

Beide Parteien (Erzschlag und Kunde) verpflichten sich zeitlich unbegrenzt, auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung, bei der Durchführung eines Auftrages größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen und Stillschweigen zu bewahren, über jegliche bekannt gewordenen Informationen und Geschäftsinterne/Geschäfts-Geheimnisse. Informationen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei erfolgen. Als vertrauliche Informationen gelten neben den ausdrücklich gekennzeichneten vertraulichen Informationen auch solche, die ein Geheimhaltungsinteresse einer Partei aus verschiedenen Umständen ergibt. Hierzu zählen insbesondere gesonderte Preisvereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen wurden.

## 5. Urheberrechtliche Nutzungsrechte, Lizenzen, Leistungsschutzrechte, Patente:

Der Kunde garantiert, dass er an den zur Fertigung übergebenen Materialien oder für die gewünschte (beauftragte) Ausführung alle erforderlichen (musikalischen, textlichen oder grafischen) Urheber- und Nutzungsrechte und/oder alle anderen erforderlichen Lizenz- oder Markenutzungsrechte besitzt bzw. die erforderliche Genehmigung Dritter eingeholt hat, und muss dies auf Anforderung in geeigneter Form nachweisen. (Dies gilt nicht für Produktionen, bei der „Erzschlag“ Urheber, Komponist oder Texter ist). Rechte, die die Urheber von Werken an die GEMA und/oder Musikverlage übertragen haben, sind nicht übertragbar und werden daher nicht durch Zahlung an „Erzschlag“ abgegolten. Der Kunde verpflichtet sich folglich, alle insoweit anfallenden Gebühren für die mechanische Vervielfältigung, öffentliche Aufführung etc. im Verhältnis zu den Verwertungsgesellschaften (wie beispielsweise GEMA, VG, GWVR und GVL), Musikverlagen und/oder Urhebern ordnungs-gemäß zu entrichten.

Erzschlag ist nicht dafür verantwortlich, zu prüfen, ob durch Produkt und Ausführung etwaige Rechte Dritter verletzt werden könnten, oder inwieweit der Inhalt bestellter Arbeiten gegen gesetzliche Vorschriften verstößt und führt derartige Prüfungen auch nicht durch. Der Kunde haftet im vollem Umfang für alle aus etwaigen Verletzungen entstehenden Forderungen und sonstige Schäden Dritter und hält Erzschlag Schad- und klaglos von Ansprüchen Dritter frei, inklusive des Aufwandes bei Erzschlag zur Klärung und Abwendung dieser Ansprüche.

## 6. Angebote, Auftragsbestätigung, Produktionstermine:

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Basis des Geschäftes ist die Auftragsbestätigung. Für Erzschlag besteht die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung nur dann, wenn dies vom Kunden ausdrücklich gefordert wird.

Wird ein – schriftlich oder mündlich - vereinbarter Produktionstermin fünf oder weniger Arbeitstage vor Produktionsbeginn durch den Kunden abgesagt, wird eine Konventionalstrafe von 50% des angestrebten Nettoauftragsvolumens fällig. Erscheint der Kunde nicht zum vereinbarten Produktionstermin, werden 100% des angestrebten Nettoauftragsvolumens fällig. Dies gilt für alle schriftlichen und mündlichen Termine zwischen Kunden und Erzschlag, beispielsweise auch Fotosession, Ortsbegehungen oder Events und Konzerte. Absagen müssen immer und ohne Ausnahme schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Zugesagte Produktionstermine sind Richttermine und abhängig von der tatsächlich benötigten Produktionszeit, sowie dem Einlagen vereinbarter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen seitens des Kunden oder Dritter. Bei Überschreitung einer vereinbarten Produktionszeit ist die zusätzlich benötigte Zeit in vollem Umfang laut Preisliste zu entrichten.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE PRODUKTION IM TONSTUDIO UND FÜR DIE HERSTELLUNG VON TON- UND DATENTRÄGER

'Erzschlag', Oststraße 27 a, D - 08280 Aue

## 7. Liefertermin/Lieferung Ton- und Datenträger

Zugesagte Liefertermine sind Richttermine ab Werk und abhängig von der zeitgerechten Lieferung, benötigter Unterlagen und Vormaterialien, Lizenznachweis gemäß 5) sowie dem Einlangen vereinbarter Vorauszahlungen oder Sicherstellung seitens des Kunden oder Dritter. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Verzug erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist gegeben. Ersatzansprüche sind aus Lieferverzug, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen bzw. auf den Rechnungswert der nicht oder nicht rechtzeitig gelieferten Ware beschränkt. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen grundsätzlich „Ab Werk“ gegen Vorkasse. Die Kosten für Verpackung und Transport übernimmt Erzschlag nur für die erste Lieferanschrift und erster Zustellversuch ab einer Auflage von 300 Datenträgern, sonst trägt der Kunde die Kosten für Verpackung und Transport. Die Gefahr geht mit Absendung auf den Kunden über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichem Wunsch und auf Kosten des Kunden. Teillieferungen sind zulässig.

## 8. Tonträger, Drucksachen:

Bei Tonträger-Lieferungen ist eine Über- oder Unterlieferung von 10% der Gesamtauftragsmenge pro Vervielfältigungsprojekt zulässig und muss anerkannt werden. Bei Drucksachen ist ein Verarbeitungs-Schwund von (maximal) 10% zu berücksichtigen und anzuerkennen

## 9. Lieferungen/Übergabe des Werkes:

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferungen/Übergabe des Werkes grundsätzlich gegen eine 50%ige Vorkasse. Die Restzahlung erfolgt nach Produktionsende, jedoch vor der Daten-/Materialübergabe. Die Kosten für das benötigte Datenmaterial sowie Lieferungen trägt der Kunde. Die Gefahr geht mit Absendung auf den Kunden über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden. Teillieferungen sind zulässig. Ersatzansprüche aus Lieferverzug, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen bzw. auf den Rechnungswert der nicht oder nicht rechtzeitig gelieferten Waren beschränkt. Erzschlag ist nicht verpflichtet, das Originalmaterial aufzubewahren. Original-Tonspuren werden von Erzschlag nicht ausgehändigt, es sei denn es ist vertraglich so geregelt.

## 10. Vormaterialien, Mengenabweichungen, Schwund:

Vormaterialien des Kunden werden auf Gefahr und Risiko des Kunden gelagert. Für die Erstellung empfehlenswerter Sicherheitskopien ist der Kunde selbst verantwortlich. Jede Haftung und Schadensersatz aus dem Verlust von Vormaterialien ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Erzschlag haftet jedenfalls maximal bis zum Ausmaß des Material- bzw. Auftragswertes der Produktion.

## 11. Aufbewahrung von Unterlagen/Datenträger

Erzschlag räumt eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren ein. Sollte der Kunde die Aufbewahrungsfrist auf Wunsch verlängern, so hat dieser für jedes weitere Jahr eine Aufwandspauschale zu leisten, deren Höhe nach Umfang im Einzelnen gesondert berechnet wird.

## 12. Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Haupt- und Nebenforderungen vollständig Eigentum von Erzschlag. Der Kunde ist berechtigt, bis auf Widerruf über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus einem etwaigen Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt der Kunde zur Sicherung an Erzschlag ab. Erzschlag nimmt diese Abtretung an. Der Kunde hat Erzschlag von jedem derartigen Weiterverkauf durch gleichzeitige Übersendung einer Fakturenkopie zu verständigen und diese Sicherungsabtretung in seinen Büchern ersichtlich zu machen.

Auf Verlangen von Erzschlag ist der Kunde zur Verständigung des Drittschuldners verpflichtet. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht Rücktritt vom Vertrag.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## 13. Mängelrügen:

Lieferungen sind sofort nach Erhalt auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Nichterhalt einer Sendung ist Erzschlag spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Sichtbare Mängel und Mengenabweichungen müssen dem Verkäufer längstens binnen 8 Tagen nach Wareneingang am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Angabe des Mangels und Verweis auf Lieferschein- oder Rechnungsnummer zur Kenntnis

gebracht werden. Verspätete Mängelrügen können nicht anerkannt werden. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung ebenso gemeldet werden, wobei hierbei eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Erhalt der Ware gilt. Mängelrügen können sich nur auf ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften oder Mengenabweichungen beziehen, alle anderen Mängelrügen können nicht anerkannt werden. Bei anerkannten Mängeln bietet Erzschlag nach eigener Wahl entweder Rücknahme und Ersatz durch gleichwertige Ware oder Preisminderung in Form einer Gutschrift an. Der Kunde ist verpflichtet, falsche oder mangelhafte Ware unmittelbar, spätestens aber 8 Tage nach Mängelrüge bzw. innerhalb der dafür gesetzlich vorgesehenen Fristen an Erzschlag zu retournieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, entfällt die Gewährleistungspflicht automatisch. Mängelrügen entbinden den Kunden nicht, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Erzschlag nachzukommen. Schadensersatzforderungen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust und von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist jedenfalls ausgeschlossen. Die Haftung von Erzschlag ist beschränkt auf den Auftragswert der mangelhaften Lieferung.

## 14. Zahlungsbedingungen:

Offene Rechnungen sind unmittelbar nach deren Erhalt, sonst innerhalb eines vereinbarten Zahlungsziels ab Rechnungsdatum fällig. Für längerfristige Studioproduktionen (ab 3 Tage) gilt eine 50%ige Anzahlung der kalkulierten Produktionskosten. Die Restzahlung erfolgt nach Rechnungslegung bei Produktionsende und vor Materialübergabe.

## 15. Folgen des Zahlungsverzuges:

Bei Zahlungsverzug ist Erzschlag, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens berechtigt, Verzugszinsen nach BGB § 288, eine Verzugs-pauschale von 40,00 Euro pro Auftrag, Spesen pro Mahnung und alle Eintreibungskosten in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist Erzschlag berechtigt, alle auch bereits zugesagten Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Haupt- und Nebenforderungen zurückzuhalten. Bei oder nach Zahlungsverzug erfolgen Lieferungen nur mehr gegen Vorkasse. Auch sonstige mit dem Kunden vereinbarte Sonderkonditionen werden bei Zahlungsverzug gegenstandslos. Bei Zahlungsverzug kann Erzschlag auch jederzeit seinen Eigentumsvorbehalt geltend machen und von Erzschlag gefertigte Ware bis zu dem Ausmaß zurück holen und selbst verwerten, bis aus dieser Verwertung alle offenen Haupt- und Nebenforderungen abgedeckt werden.

## 16. Vorzeitige Vertragsbeendigung/Abbruch der Arbeiten:

Wird ein erteilter Auftrag/Produktionsauftrag, nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Auftragsarbeiten, seitens des Kunden annulliert, wird diesem von Erzschlag ein Ausfallhonorar in Höhe von mindestens 50% des vereinbarten Produktionsbetrages in Rechnung gestellt. Wird ein erteilter Auftrag/Produktionsauftrag, nach Vertragsabschluss und nach Beginn der Produktion, seitens des Kunden abgebrochen, so werden bis dato alle geleisteten Zahlungen einbehalten und die Produktion/Bearbeitung gestoppt. Damit erlöschen alle Forderungen zur Herausgabe der einzelnen Tonspuren, ob bearbeitet oder unbearbeitet und die Fertigstellung eines glasmastertauglichen Datenträgers/Werkes, sowie die Herausgabe der bis dato geleisteten Arbeiten. Erzschlag behält sich vor, trotz nach vorzeitiger Vertragsbeendigung des Kunden, die Daten bis maximal 3 Jahre zu speichern oder gegebenenfalls sofort zu löschen.

## 17. Euro, Wechselkurse und Zahlungsverzug:

Erfolgt die Verrechnung mit dem Kunden in einer anderen Währung als Euro oder einer Währung der Europäischen Währungsunion, dann steht es Erzschlag frei, im Falle des Zahlungsverzuges die Forderung auf den Wert in EURO zum Wechselkurs des Fälligkeitstages rückzurechnen. Der Ausgleich der Forderungen erfolgt dann auf der Basis des EURO Wertes, und Zahlungen auf diese Forderungen werden zum jeweiligen Tageskurs der Zahlung umgerechnet.

## 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht:

Erfüllungsort ist Aue. Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Aue. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Stand: 2018